

Sitzungsvorlage 106/2015**Überprüfung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2016**Sachverhalt:

Nach § 78 der Gemeindeordnung haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Eine Kreditfinanzierung kommunaler Aufgaben soll nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wenn diese wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Das Landratsamt Heilbronn weist die Gemeinde in ihrem Haushaltserlass zum Haushaltsplan 2015 auf folgendes hin:

„Die Gemeinde sollte eine nachhaltige Stabilisierung der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts zumindest auf dem derzeitigen Niveau anstreben und insoweit der im Finanzplan prognostizierten Reduzierung der Zuführungsrate vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt entgegenwirken. Angesichts der hohen Fremdbestimmtheit des Haushalts und vor dem Hintergrund nicht auszuschließender konjunktureller Abkühlungstendenzen werden hierzu Maßnahmen, die dem eigenen Einflussbereich unterliegen notwendig sein.“

Die Verwaltung schlägt deshalb eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 370 v.H. auf 390 v.H. vor. Dies entspricht einer Erhöhung um 5,4%. Mehreinnahmen dadurch: rd. 50.000 €.

Begründung:

- Die Ausgaben der Gemeinde steigen. Dem stehen jedoch nicht in gleichem Maße höhere Einnahmen gegenüber.
- Die anstehenden Zukunftsinvestitionen kommen letztlich allen Bürgern in Form einer Attraktivitätssteigerung der Gemeinde zugute. Deshalb ist es auch vertretbar, wenn sich viele Bürger an der Mitfinanzierung dieser Investitionen beteiligen.
- Die Gemeindeordnung schreibt vor: Eigenfinanzierung vor Kreditfinanzierung (siehe oben).
- So auch der Hinweis der Rechtsaufsichtsbehörde (siehe oben).
- Mit einer Erhöhung auf 390 v.H. Hebesatzpunkte erfolgt eine Angleichung auf das Niveau der umliegenden Gemeinden, z.B. Brackenheim, Lauffen, Leingarten, Schwaigern.

Auf eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet werden: 20 Hebesatzpunkte entsprechen Mehreinnahmen von rd. 2.600 €.

Auf eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer soll ebenfalls verzichtet werden, da die Gemeinde mit ihrem Hebesatz (360 v.H.) landkreisweit bereits im oberen Drittel liegt.

Auf die bereits mit der Einladung zur letzten GR-Sitzung versandten Unterlagen wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem Haushaltsjahr 2016 auf 390 v.H. festgesetzt.
2. Die Festsetzung des Hebesatzes erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016.
3. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer bleiben unverändert.

mb